

Titel: COVID-19 - Verlustersatz
Datum: 17.03.2021
Autoren: RA Dr. Daniel Tamerl, RAA Mag. Thomas Rohregger
Schlagworte: Verlustersatz, COVID 19, Antragstellung und Ausbezahlung
Verlustersatz, Fristen

COVID-19 - Verlustersatz

Von RA Dr. Daniel Tamerl und RAA Mag. Thomas Rohregger

Überblick

Die **Covid-19-Pandemie** stellt nicht nur den einzelnen Bürger, sondern insbesondere auch die heimische **Wirtschaft** vor **enorme Herausforderungen**. Viele Unternehmen leider unter massiven Liquiditätsproblemen. Durch **staatliche Hilfsmaßnahmen** sollen rasch finanzielle Mittel für österreichische Unternehmen bereitgestellt und diese damit vor einer drohenden Insolvenz gerettet werden..

Das erklärte Ziel der Politik ist es, die heimische Wirtschaft zu schützen und den Wirtschaftskreislauf wieder in Schwung zu bringen. Dazu werden verschiedenste Förderinstrumente zur Verfügung gestellt. Im Zweisäulenmodell des **Fixkostenzuschusses der Phase II** kann zwischen dem Fixkostenzuschuss 800.000 und dem **Verlustersatz** gewählt werden, eine Kombination ist jedoch nicht möglich.

Unternehmen, die mindestens **30 Prozent** ihres **Umsatzes** in **bestimmten Zeiträumen** verloren haben, können nun gemäß der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 568/2020; 16.12.2020) einen **Verlustersatz** beantragen. Der Verlustersatz ist eine verlustabhängige Unterstützung der Republik Österreich für österreichische Unternehmen (Der Gesamtrahmen wurde gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien mit bis zu 12 Milliarden Euro festgesetzt). Damit verbunden ergeben sich zwangsläufig einige Fragen, welche wir nachfolgend gerne beantworten wollen, um Ihnen einen besseren Überblick über die gegenwärtige Situation zu geben.

Wer kann einen Verlustersatz beantragen?

Gemäß Punkt 3.1 der Richtlinien sind folgende Unternehmen **antragsberechtigt**:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Betriebsgrößen mit **Sitz** oder **Betriebsstätte** in **Österreich**, die steuerliche Einkünfte aus einem **Gewerbe, selbstständiger Tätigkeit** oder **Land- und Forstwirtschaft** erzielen, die zu (betrieblichen) Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des EStG führt.
- Eine weitere Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen **vor dem 16. September 2020** Umsätze getätigt hat.
- Zusätzlich müssen auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 der Richtlinien erfüllt sein, so darf das Unternehmen weder seinen Sitz noch eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist.
- Es darf über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung **keine vorsätzliche rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende Verbandsgeldbußen verhängt worden sein. Zudem darf im Zeitpunkt der Antragstellung **kein Insolvenzverfahren** gegen den Antragsteller anhängig sein.
- Darüber hinaus darf sich das antragstellende Unternehmen per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) befunden haben.
- Ein **Umsatzausfall** in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen von mindestens 30 % wird ebenso vorausgesetzt wie die Setzung von **schadensmindernden Maßnahmen** im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion der zu deckenden Verluste (ex-ante Betrachtung).

Wer ist von der Beantragung ausgenommen?

Gemäß Punkt 3.2 der Richtlinien sind folgende Unternehmen **nicht antragsberechtigt**:

- **Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors**, welche im Inland, in einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 BWG) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.
- **Einrichtungen**, die im alleinigen bzw. mehrheitlichen (mit Eigendeckungsgrad iHv <75%) Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen **öffentlichen Rechts** stehen.

- Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt und im Betrachtungszeitraum mehr als **3% der Mitarbeiter** gekündigt haben, **statt Kurzarbeit** in Anspruch zu nehmen.
- Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen.
- Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze gemäß erzielt haben.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag auf Gewährung eines Verlustersatzes muss durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** oder **Bilanzbuchhalter** eingebracht werden. Für die Vertretung bei der Antragstellung über FinanzOnline ist eine ausreichende schriftliche Vollmacht vom antragstellenden Unternehmen erforderlich.

Wie erfolgt die Berechnung?

Der Verlustersatz ist ein **Zuschuss**, der einen Teil der Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen kompensieren soll. Dem Verlustersatz wird der Verlust der **Betrachtungszeiträume** zu Grunde gelegt. Die Höhe dieses Verlustes ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens, jeweils bezogen auf die antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume:

Es können Zuschüsse **für bis zu zehn Betrachtungszeiträume** im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt werden. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall von mindestens 30 Prozent gegenüber den entsprechenden Vergleichszeiträumen im Jahr.

Die ausgewählten Betrachtungszeiträume müssen **unmittelbar zusammenhängen**. Eine Ausnahme besteht, wenn Umsatzerlös bezogen wurde - solche Zeiträume dürfen die Betrachtungszeiträume im Verlustersatz unterbrechen.

Maßgebend für die Berechnung des Umsatzenfalls sind die **Waren- und/oder Leistungserlöse** der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung. Dabei sind die Umsätze der beantragten Betrachtungszeiträume in den Jahren 2020 bzw 2021 den Umsätzen der entsprechenden Vergleichszeiträume 2019 gegenüberzustellen.

Für die Berechnung des Umsatzausfalls können bis zu zehn der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
- Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- Betrachtungszeitraum 3: November 2020
- Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
- Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
- Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
- Betrachtungszeitraum 7: März 2021
- Betrachtungszeitraum 8: April 2021
- Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
- Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Es können für bis zu **maximal zehn Betrachtungszeiträume** Anträge gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind derart zu wählen, dass alle zeitlich zusammenhängen.

Wie hoch ist der Verlustersatz?

Große und mittlere Unternehmen (mehr als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme von mehr als zehn Millionen Euro) erhalten bis zu **70%** ihres Verlustes. **Kleine und Kleinst-Unternehmen** (bis 49 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme von weniger als zehn Millionen Euro) können bis zu 90% ihres Verlustes aus dem Vergleichszeitraum lukrieren. Der **maximale förderbare Betrag** beim Verlustersatz ist mit **3 Millionen Euro** gedeckelt. Der Verlustersatz wird jedoch nur dann ausbezahlt, wenn sich der errechnete Ersatzbetrag auf mindestens 500 Euro beläuft.

Wie wird der Verlustersatz ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, die separat beantragt werden müssen. Die **erste Tranche** umfasst **70 %** des voraussichtlichen Verlustersatzes. Die **zweite Tranche** umfasst grundsätzlich den Restbetrag von **30 %**, wobei aber auch allfällige Korrekturen im Zuge dieser Tranche zu berücksichtigen sind. Die erste Tranche kann seit 16. Dezember 2020 beantragt werden. Für die Beantragung der ersten Tranche sind die Höhe des Umsatzausfalles sowie des Verlustes bestmöglich anhand einer **Prognoserechnung** zu schätzen (auf Basis von Vorjahresdaten sowie auf Daten aus dem unternehmensrechtlichen Rechnungswesen).

Die zweite Tranche kann ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden. Bei der Beantragung der zweiten Tranche müssen die tatsächlich erlittenen

Umsatzrückgänge und Verluste anhand einer gutachterlichen Stellungnahme eines Steuerberaters belegt werden

Welche Fristen sind zu beachten?

Die **erste Tranche** ist spätestens bis zum **30. Juni 2021** zu beantragen. Der Antrag betreffend die **zweite Tranche** kann frühestens ab **1. Juli 2021** bis spätestens **31. Dezember 2021** beantragt werden. Im Zuge der zweiten Tranche erfolgt die Endabrechnung. Die zweite Tranche inkludiert eine Endabrechnung.

Zusammenfassung

- Keine Kumulierung des Fixkostenzuschuss 800.000 und des Verlustersatzes;
- nur Unternehmen mit Sitz in Österreich sind antragsberechtigt;
- Umsatzausfälle von mindestens 30%;
- Verlust ist durch schadensmindernde Maßnahmen zu verringern;
- Verluste datieren auf den Zeitraum 16. September 2020 bis zum 30. Juni 2021;
- maximal 70% Verlustersatz für große und mittlere Unternehmen und 90% für Klein- oder Kleinstunternehmen;
- Deckelung mit drei Millionen Euro;
- Maximal 10 Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021;
- Antrag nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter;
- Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen;
- Verlustersatz ist pro Unternehmen mit höchstens EUR 3 Millionen begrenzt;
- Fristen:
 - erste Tranche bis spätestens 30. Juni 2021 zu beantragen;
 - zweite Tranche kann frühestens ab 1. Juli 2021 bis spätestens 31. Dezember 2021 beantragt werden

Kontakt:

RA Dr. Daniel Tamerl: tamerl@chg.at

RAA Mag. Thomas Rohregger: rohregger@chg.at

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte
Bozner Platz 4 – 6020 Innsbruck
Tel.: 0512-567373 Fax: 0512-567373 -15
innsbruck@chg.at www.chg.at